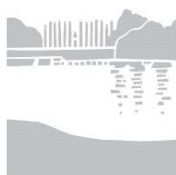


21.04.08.01

Reglement über Absenzen, Urlaub und Dispensation für Schülerinnen und Schüler (Urlaubsreglement)

vom 2. Juli 2019



Der Gemeinderat Oberuzwil erlässt in Anwendung von Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2), Art. 30 der Gemeindeordnung vom 23. März 2010 sowie Art. 5 der Schulordnung vom 27. November 2018 folgendes

Reglement über Absenzen, Urlaub und Dispensation für Schülerinnen und Schüler (Urlaubsreglement)

Zweck

- Art. 1 Dieses Reglement regelt
- a) den Anspruch auf zwei schulfreie Halbtage;
 - b) das Absenzenwesen;
 - c) die allgemeine Urlaubsgewährung;
 - d) die Urlaubsgewährung zur Förderung besonderer Talente;
 - e) die Dispensation.

Anspruch auf zwei schulfreie Halbtage

- Art. 2 Die Erziehungsverantwortlichen können ihr Kind an höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr vom Unterricht befreien¹. Die Lehrpersonen sind spätestens zwei Tage vor dem Bezug der Halbtage schriftlich zu informieren.

Die beiden freien Halbtage können als zwei Halbtage oder einen ganzen Tag ohne Einschränkung auf den Zeitpunkt bezogen werden.

Die freien Halbtage lassen sich nicht «ansparen». Wird das jährliche Kontingent nicht genutzt oder nicht ausgeschöpft, verfällt es am Ende des Schuljahres.

Rahmenbedingungen

- Art. 3 Über die Bewilligung von Absenzen, Urlaub und Dispensationen entscheidet die zuständige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen². Sie richtet sich nach den übergeordneten rechtlichen Grundlagen sowie nach der Orientierungshilfe des Erziehungsrat vom 19. Dezember 2018³.

Die Erreichung der schulischen Ziele darf durch die Abwesenheit nicht beeinträchtigt werden.

Verpasster Unterrichtsstoff ist selbständig aufzuarbeiten und Prüfungen bzw. Lernkontrollen sind innert angemessener Frist nachzuholen.

Durch nötiges Nachholen darf die Schule nicht über Gebühr beansprucht werden. Beim Bezug der beiden freien Halbtage besteht kein Anspruch auf Nachhilfe für verpassten Unterricht.

Die Gewährung von Urlaub hat keinen Einfluss auf die Voraussetzungen, die für die Promotion erreicht sein müssen.

¹ Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes [sGS 213.1, abgekürzt VSG]

² Art. 16 der Verordnung über den Volksschulunterricht [sGS 213.12, abgekürzt VVU]

³ Kantonale Orientierungshilfe «Absenz, Urlaub, Dispensation»

Ferienverlängerung

Art. 4 Für Ferienverlängerungen wird kein Urlaub gewährt. Vorbehalten bleibt Art. 2 dieses Reglements.

Absenzen

Art. 5 Die Eltern melden der Lehrperson die Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn.

Die Lehrperson erkundigt sich bei unterbliebener Meldung spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn nach dem Verbleib der Schülerin oder des Schülers⁴.

Die Eltern begründen nachträglich nicht voraussehbare Abwesenheiten. Die Lehrperson kann eine schriftliche, von den Eltern unterzeichnete Begründung verlangen. Bei zweifelhafter Glaubwürdigkeit können Beweismittel, namentlich Arztzeugnisse, verlangt werden.

Art. 6 Zeugniseintrag
Eine bewilligte und begründete Abwesenheit wird im Zeugnis eingetragen, wenn sie sich nachteilig auf die Schulleistungen ausgewirkt hat⁵.

Nicht bewilligte oder unzureichend begründete Abwesenheiten werden im Zeugnis – nach Zustimmung der Schulleitung – unter «Bemerkungen/Absenzen» angemerkt.

Urlaub aus familiären Gründen

Art. 7 Urlaub wird bewilligt:

- | | |
|--|------------|
| a) für die Teilnahme an der Hochzeit des Vater, der Mutter, der Geschwister oder nahe stehender Personen | 1 Tag |
| b) bei Tod von Vater oder Mutter | bis 3 Tage |
| c) bei Tod von Geschwistern, Grosseltern oder anderen nahen Verwandten | bis 2 Tage |
| d) bei Teilnahme an der Bestattung von Verwandten oder anderen nahe stehenden Personen | max. 1 Tag |

Rechtfertigen es die Umstände, kann die Schulleitung den Urlaub aus familiären Gründen angemessen verlängern.

Weitere Urlaubsgründe

Art. 8 Urlaub kann bewilligt werden:

- a) für Vereinsaktivitäten und Wettkampfsport;
- b) für künstlerisch-kulturelle Aktivitäten;
- c) für hohe religiöse Feiertage;
- d) zur Förderung besonderer Talente;
- e) zur Pflege familiärer Beziehungen, wenn dafür nachweislich nicht die Schulferien in Anspruch genommen werden können;
- f) bei mehrmonatigem berufsbedingtem Auslandsaufenthalt der Erziehungsverantwortlichen.

⁴ Art. 11 der Weisungen zur Unterrichtsorganisation, zur Klassenbildung und zum Personalpool in der Volksschule

⁵ Art. 17 der Verordnung über den Volksschulunterricht [sGS 213.12, abgekürzt VVU.

Art. 9 Urlaub nach Art. 8 lit. a) bis d) wird nur gewährt, wenn das Gesuch zwei Wochen vor dem gewünschten Urlaub und Urlaub nach Art. 8 lit. e) und f) wird nur gewährt, wenn das Gesuch zwei Monate vor dem gewünschten Urlaub eingereicht wird.

Art. 10 Bedingungen
Bedingung für die Bewilligung von Urlauben nach Art. 8 ist das Sicherstellen durch die Erziehungsverantwortlichen, dass die Schülerinnen und Schüler den Unterrichtsstoff selbständig erarbeiten oder im Ausland eine Schule besuchen.

Art. 11 Anzahl Urlaube
Schülerinnen und Schüler haben während der Volksschulzeit zwei Mal die Möglichkeit, einen Urlaub gemäss Art. 8 lit. e) oder f) zu beziehen.

Talenturlaub

Art. 12 Talenturlaub kann bewilligt werden:

- a) für sportorientierte Veranstaltungen;
- b) für künstlerisch-kulturelle oder wissenschaftliche Veranstaltungen;
- c) für die Teilnahme an Wettbewerben oder Kursen von überregionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung;
- d) zur Entlastung bei grossem Trainingsaufwand in regionalen und nationalen Kadern.

Talenturlaub kann unabhängig von der Schulleistung gewährt werden.

Voraussetzung

Art. 13 Schülerinnen und Schüler
Die Schülerinnen und Schüler müssen einen Leistungsausweis vorlegen. Die Erreichung des angestrebten Ziels muss von der durchführenden Organisation als realistisch eingeschätzt werden.

Für die regelmässige Freistellung vom Unterricht ist die Mitgliedschaft in einem regionalen oder nationalen Kader eine Bedingung.

Fehlt ein Leistungsausweis oder die Mitgliedschaft in einem Kader, kann eine Beurteilung oder Expertise einer Fachperson über ein vorhandenes Talent als Grundlage für die Entscheidungsfindung eingereicht werden.

Art. 14 Organisation
Die Veranstaltungen und Trainings müssen von anerkannten Organisationen, Institutionen oder Fachpersonen durchgeführt werden und für Kinder und Jugendliche geeignet sein.

Die Schule und die beteiligte Organisation nehmen eine jährliche Standortbestimmung vor.

Es ist semesterweise eine Teilnahmebestätigung vorzulegen. Ist eine Teilnahme an der Veranstaltung oder an Trainings wegen Verletzung oder vergleichbarer Verhinderung nicht möglich, ist die Schule zu besuchen.

Zuständigkeit

Art. 15 Urlaubsbewilligungen bis zu fünf Schultagen pro Schuljahr erteilt die Schulleitung.

Urlaubsbewilligungen von mehr als fünf Schultagen sowie die Bewilligung für Talenturlaub erteilt die Leitung Volksschule.

Dispensation

Art. 16 Grundsatz

Eine Dispensation unterliegt grundsätzlich den gleichen Bewilligungskriterien im Einzelfall wie Urlaub. Die Praxis ist hier allerdings restriktiver, weil bei der Dispensation dem Kind ganze Unterrichtsinhalte verloren gehen können und sich damit nicht nur die Frage nach der Wahrung der schulischen Ordnung, sondern auch die Frage nach der genügenden Umsetzung des verfassungsmässigen Grundschulrechts bzw. Schulobligatoriums stellt.

Art. 17 Dispensation von Unterrichtsinhalten bzw. -sequenzen

Mit Dispensation von einzelnen Unterrichtssequenzen wird zurückhaltend umgegangen. Auf die verschiedenen Bedürfnisse/Überzeugungen wird Rücksicht genommen.

Art. 18 Besondere Veranstaltungen

Bei besonderen Veranstaltungen (z.B. Schulreise, Klassenlager) wird im Grundsatz von einer Dispensation abgesehen. Aus wichtigen Gründen (z.B. Disziplinarmassnahmen) können Schülerinnen und Schüler jedoch von einer Teilnahme dispensiert bzw. ausgeschlossen werden.⁶

Art. 19 Fremdsprachen

Ungenügende Lernleistungen sind kein Grund für eine Dispensation in einer Fremdsprache. In der Primarschule soll von einer Dispensation im Fremdsprachenunterricht möglichst ganz abgesehen werden. Individuelle Lernziele ermöglichen den Anschluss in der Oberstufe eher als eine Dispensation. Eine Dispensation von allen Fremdsprachen ist zu vermeiden. «Native speakers» werden in der Regel nicht vom Fremdsprachenunterricht dispensiert.

Art. 20 Dispensation aufgrund religiöser Motive

Die Schule muss angesichts der grossen Bedeutung des Pflichtangebots darauf bestehen, dass ihre Lehrveranstaltungen für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch sind und dass sie nicht für alle persönlichen Wünsche eine abweichende Sonderregelung vorsehen oder zulassen kann. Es ist abzuwägen zwischen dem Recht auf genügenden Unterricht, Chancengleichheit und Integration und den individuellen, also «privaten» Interessen. Vor diesem Hintergrund gilt eine tendenziell strenge Freistellungspraxis aufgrund religiöser Motive.

Beim obligatorischen Schwimmunterricht und im sexualkundlichen Unterricht wird auf eine Dispensation, auch aufgrund religiöser Motive, verzichtet⁷.

⁶ Art. 17^{bis} Abs. 2 des Volksschulgesetzes [sGS 213.1, abgekürzt VSG] sowie Art. 3 der «Weisungen besondere Unterrichtsveranstaltungen» des Erziehungsrates vom 13.02.2019

⁷ Kapitel 4.1 des «Kreisschreibens zur Prävention in der Volksschule» des Erziehungsrates vom 19. Dezember 2018

Art. 21 Vorgehen

Für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die Dispensation, insbesondere aufgrund medizinischer Indikation, für die Begabungsförderung oder in Ergänzung zu einer sonderpädagogischen Massnahme gilt folgendes Vorgehen:

1. Eine Schülerin oder ein Schüler kann in begründeten Ausnahmefällen von einem einzelnen Fach dispensiert werden. Erfolgt die Dispensation in Ergänzung zu einer sonderpädagogischen Massnahme, ist der Beizug des Schulpsychologischen Dienstes notwendig.
2. Die Verfügung erfolgt durch die zuständige Stelle der Gemeinde.⁸
3. Die durch die Dispensation wegfallenden Lektionen müssen durch geeignete, schulisch fördernde Massnahmen kompensiert werden.
4. Das Einverständnis der Eltern für die Dispensation muss schriftlich eingeholt werden. Darin enthalten sind:
 - die konkreten Massnahmen;
 - die Kompensationsregelung für die ausfallenden Lektionen;
 - Hinweise auf mögliche Auswirkungen und Folgen dieser Massnahme auf die weitere schulische und berufliche Laufbahn des Kindes.

Art. 22 Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)

In der Primarschule können Schülerinnen und Schüler während maximal zwei Wochenlektionen vom Regelunterricht dispensiert werden, falls der HSK-Unterricht gleichzeitig mit dem Unterricht gemäss Stundenplan stattfindet.

Inkrafttreten

Art. 23 Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Gemeinde Oberuzwil

Gemeinderat

Cornel Egger
Gemeindepräsident

Gabriela Hollenstein
Ratsschreiberin

Vom Gemeinderat Oberuzwil erlassen am: 02. Juli 2019

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 09. August 2019 bis 17. September 2019

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am ●●●● per ●●●●

⁸ Kapitel 4 des «Lokalen Förderkonzepts» vom 20.02.2018